

Menschenrecht auf Bildung

WUS

World University Service
Deutsches Komitee e.V.

WUS-LIMA DEKLARATION ÜBER AKADEMISCHE FREIHEIT UND AUTONOMIE FÜR TERTIÄRE BILDUNGSEINRICHTUNGEN P R Ä A M B E L

Die 68. Generalversammlung des WORLD UNIVERSITY SERVICE auf ihrer Tagung in Lima vom 6. bis 10. September 1988, dem Jahr des 40. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

Eingedenk des umfangreichen Katalogs internationaler Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte, den die Vereinten Nationen sowie andere universelle und regionale Organisationen geschaffen haben, im besonderen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, des internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte, sowie der UNESCO Konvention gegen Diskriminierung auf dem Gebiet der Erziehung,

In der Überzeugung, daß die Universitäten und akademischen Gemeinschaften eine Pflicht haben, die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte der Menschen zu verfolgen,

In Betonung der Bedeutung des Rechts auf Bildung für die Ausübung aller anderen Menschenrechte und der Entwicklung von Menschen und Völkern,

In der Erwägung, daß das Recht auf Bildung nur in einer Atmosphäre akademischer Freiheit und Autonomie tertiärer Bildungseinrichtungen uneingeschränkt ausgeübt werden kann,

In Anerkennung der Erfahrung, daß die akademische Gemeinschaft dem politischen und wirtschaftlichen Druck in besonderem Maße ausgesetzt ist,

In Bestätigung der folgenden Bildungsgrundsätze:

- a) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.
- b) Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewußtseins ihrer Würde gerichtet sein und muß die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und dem Frieden stärken. Bildung muß alle Menschen befähigen, wirksam am Aufbau einer freien und gleichen Gesellschaft teilzunehmen sowie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassistischen, ethnischen und religiösen Gruppen zu fördern. Bildung muß wechselseitiges Verstehen, Achtung und Gleichheit zwischen Mann und Frau fördern. Bildung muß ein Mittel sein, um die Hauptziele der gegenwärtigen Gesellschaft

wie soziale Gleichheit, Frieden, gleiche Entwicklung aller Nationen und Umweltschutz zu verstehen und zu ihrer Verwirklichung beizutragen. c) Jeder Staat muß das Recht auf Bildung ohne jede Diskriminierung wie insbesondere aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleisten. Jeder Staat muß einen angemessenen Teil seines Bruttosozialprodukts zur Verfügung stellen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung in der Praxis sicherzustellen.

d) Bildung muß ein Instrument positiver sozialer Veränderung sein. Als solches muß sie sich auf die soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Lage des jeweiligen Landes beziehen, zur Umwandlung des status quo in Richtung auf die volle Erreichung aller Rechte und Freiheiten beitragen und Gegenstand einer ständigen Evaluierung sein.

D E F I N I T I O N E N

1. Für diese Deklaration

a) bedeutet "akademische Freiheit" die Freiheit der Mitglieder der akademischen Gemeinschaft, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Wissen durch Forschung, Studium, Diskussion, Dokumentation, Produktion, Kreation, Lehre, Vorlesungen und schriftliche Arbeiten zu erwerben, weiter zu entwickeln und zu vermitteln.

b) umfaßt "akademische Gemeinschaft" alle Menschen, die in einer tertiären Bildungseinrichtung lehren, studieren, forschen und arbeiten.

c) bedeutet "Autonomie" die Unabhängigkeit tertiärer Bildungseinrichtungen vom Staat und allen anderen gesellschaftlichen Kräften, um Entscheidungen bezüglich der internen Leitung, Finanzen und Verwaltung zu treffen und eine eigene Politik auf den Gebieten der Bildung, der Forschung, der Erwachsenenbildung und verwandter Tätigkeiten zu gewährleisten.

d) umfassen "tertiäre Bildungseinrichtungen", Universitäten, andere Institutionen der post-Sekundarbildung sowie damit verbundene Forschungs- und Kulturzentren.

2. Die genannten Definitionen stehen Beschränkungen der Ausübung akademischer Freiheit und Autonomie, wie sie in der vorliegenden Erklärung enthalten sind, nicht entgegen.

A K A D E M I S C H E F R E I H E I T

3. Akademische Freiheit ist eine notwendige Vorbedingung für jene Bildungs-, Forschungs-, Verwaltungs- und Serviceaufgaben, mit denen

L I M A D E K L A R A T I O N

Universitäten und andere tertiäre Bildungseinrichtungen betraut sind. Alle Mitglieder der akademischen Gemeinschaft haben das Recht, ihre Aufgaben ohne Diskriminierung jeglicher Art und ohne Furcht vor Beeinflussung oder Unterdrückung durch den Staat oder von sonstiger Seite zu erfüllen.

4. Die Staaten sind verpflichtet, die in den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen anerkannten bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu achten und sie allen Mitgliedern der akademischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Insbesondere steht jedem Mitglied der akademischen Gemeinschaft die Ausübung der Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechte auf persönliche Freiheit und Sicherheit und auf Bewegungsfreiheit zu.

5. Die akademische Gemeinschaft muß für alle Mitglieder der Gesellschaft gleich und ohne Einschränkung zugänglich sein. Auf der Grundlage der Befähigung haben alle Personen das Recht, ohne Diskriminierung irgendeiner Art als Studierende, Lehrende, Forschende, Arbeitende oder Verwaltende Teil der akademischen Gemeinschaft zu werden. Zeitweilige Maßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichheit von benachteiligten Mitgliedern der akademischen Gemeinschaft gelten dann nicht als diskriminierend, wenn sie aufgehoben werden, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind. Alle Staaten und tertiären Bildungseinrichtungen müssen ein dauerhaftes und sicheres Beschäftigungssystem für Lehrer und Forscher garantieren. Kein Mitglied der akademischen Gemeinschaft darf ohne ein faires Verfahren vor einem von der akademischen Gemeinschaft demokratisch gewählten Organ entlassen werden.

6. Alle mit Forschungsaufgaben betrauten Mitglieder der akademischen Gemeinschaft haben das Recht, im Rahmen der universellen Grundsätze und Methoden wissenschaftlicher Untersuchung ihre Forschungsarbeiten ohne jegliche Beeinflussung durchzuführen. Sie haben auch das Recht, die Ergebnisse ihrer Forschungen frei an andere zu übermitteln und sie ohne Zensur zu veröffentlichen.

7. Alle mit Lehraufgaben betrauten Mitglieder der akademischen Gemeinschaft haben das Recht, im Rahmen der anerkannten Grundsätze, Standards und Methoden der Lehre zu unterrichten.

8. Alle Mitglieder der akademischen Gemeinschaft genießen die Freiheit, mit ihren KollegInnen in allen Teilen der Welt Kontakte zu pflegen und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten im Bereich der Bildung

zu verfolgen.

9. Alle Studierenden an tertiären Bildungseinrichtungen genießen die Lernfreiheit, die das Recht auf Wahl des Studienfachs im Rahmen angebotener Lernveranstaltungen und das Recht auf öffentliche Anerkennung der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen beinhaltet. Tertiäre Bildungseinrichtungen müssen darauf gerichtet sein, die beruflichen Bedürfnisse und Bestrebungen der Studierenden zu befriedigen. Die Staaten müssen bedürftigen Studierenden angemessene Beihilfen zum Studium gewähren.

10. Alle tertiären Bildungseinrichtungen müssen in ihren Leitungsgremien die Teilnahme von Studierenden zur individuellen oder kollektiven Meinungsäußerung über alle nationalen oder internationalen Fragen garantieren.

11. Die Staaten müssen alle angemessenen Maßnahmen zur Planung, Organisation und Durchführung eines tertiären Bildungssystems treffen, das für alle Absolvent/innen von Sekundarschulen sowie für andere Personen, die ihre Fähigkeit zu einem erfolgreichen Studium auf diesem Niveau nachweisen, ohne Studiengebühren zugänglich ist.

12. Alle Mitglieder der akademischen Gemeinschaft haben das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Die Gewerkschaften aller Sektoren der akademischen Gemeinschaften sollen an der Formulierung der jeweiligen beruflichen Standards teilnehmen.

13. Die Ausübung der in diesem Teil vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden und kann bestimmten Einschränkungen unterworfen werden, die für den Schutz der Rechte anderer erforderlich sind. Lehre und Forschung müssen in voller Übereinstimmung mit beruflichen Standards ausgeübt werden und auf aktuelle gesellschaftliche Probleme eingehen.

A U T O N O M I E F Ü R T E R T I Ä R E B I L D U N G S E I N R I C H T U N G E N

14. Alle tertiären Bildungseinrichtungen müssen die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte der Menschen verfolgen und sich bemühen, den Mißbrauch von Wissenschaft und Technologie zum Nachteil dieser Rechte zu verhindern.

15. Alle tertiären Bildungseinrichtungen müssen sich den gegenwärtigen gesellschaftlichen Problemen stellen. Zu diesem Zweck müssen die Lehrpläne und die Tätigkeit dieser Institutionen auf die Bedürfnisse der Gesamtgesellschaft eingehen.

Tertiäre Bildungseinrichtungen sollen sich mit politischer Unterdrückung und Verletzungen der Menschenrechte in ihrer Gesellschaft kritisch auseinandersetzen.

16. Alle höheren Bildungseinrichtungen müssen sich gegenüber vergleichbaren Institutionen und ihren individuellen Mitgliedern, die Verfolgungen ausgesetzt sind, solidarisch verhalten. Solche Solidarität kann moralisch oder materiell sein und sollte auch Zuflucht, Beschäftigung oder Bildung für die Opfer von Verfolgung umfassen.

17. Alle höheren Bildungseinrichtungen sollten sich bemühen, wissenschaftliche und technologische Abhängigkeit zu vermeiden und gleichberechtigte Partnerschaft unter allen akademischen Gemeinschaften der Welt im Streben nach und im Gebrauch von Wissen zu fördern. Sie sollten zu internationaler akademischer Zusammenarbeit ermutigen, die regionale, politische und andere Barrieren überwindet.

18. Die angemessene Ausübung akademischer Freiheit und die Erfüllung jener Verpflichtungen, die in den vorhergehenden Artikeln genannt sind, erfordern ein hohes Maß an Autonomie für tertiäre Bildungseinrichtungen. Staaten haben die Verpflichtung, sich nicht in die Autonomie tertiärer Bildungseinrichtungen einzumischen und Eingriffe von anderen gesellschaftlichen Kräften zu verhindern.

19. Die Autonomie tertiärer Bildungseinrichtungen muß durch demokratische Methoden der Selbstverwaltung ausgeübt werden, welche die aktive Teilnahme aller Mitglieder der betreffenden akademischen Gemeinschaft einschließen.

Alle Mitglieder der akademischen Gemeinschaft haben das Recht und die Möglichkeit, ohne Diskriminierung irgendeiner Art an der Gestaltung akademischer und administrativer Angelegenheiten teilzunehmen.

Alle Leitungsgremien tertiärer Bildungseinrichtungen müssen frei gewählt werden und sich aus Mitgliedern der verschiedenen Sektoren der akademischen Gemeinschaft zusammensetzen. Die Autonomie sollte Entscheidungen umfassen, die die Verwaltung und die Festlegung der Politik auf den Gebieten der Bildung, Forschung, Erwachsenenbildung, der Verwendung finanzieller Mittel und anderer verwandter Tätigkeiten betreffen.

L I M A D E K L A R A T I O N

WUS gibt es heute in über 50 Ländern der Erde als konfessionelle und parteipolitisch nicht gebundene internationale Organisation.

Der WUS arbeitet im Bildungsbereich und besteht aus Angehörigen und Absolventen der Hochschulen. Ausgehend vom gesellschaftlichen Auftrag der Hochschule setzen wir uns für gerechtere soziale und politische Strukturen - insbesondere im Interesse der Länder der Dritten Welt - ein.

WAS WILL DER WUS?

Als internationale Organisation von Hochschulangehörigen ist der WUS folgenden Zielen verpflichtet:

- Er wendet sich gegen jede Form der Beeinträchtigung der Freiheit in Studium, Lehre und Forschung.

- Er fördert das Engagement der Hochschulen bei der Lösung der Probleme ihrer Gesellschaft.

- Er wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung, Ausbeutung und Ungerechtigkeit, insbesondere im Bereich der Bildung.

WUS ermutigt die Bildungsinstitutionen, in Solidarität auf eine uneingeschränkte Beteiligung aller, an den Entscheidungsprozessen mitzuarbeiten. Nur so wird eine auf den Bedürfnissen und kulturellen Eigenschaften der Bevölkerung aufbauende soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung möglich.

WAS MACHT WUS?

Diese Ziele versucht **WUS** vorrangig in drei Aufgabenbereichen zu verwirklichen:

- Durch ein Programm gegen Diskriminierung (Stipendien für Schüler und Studierende im südlichen Afrika, Stipendien für studierende Flüchtlinge aus dem südlichen Afrika und aus Lateinamerika; Förderung von Frauenprogrammen).

- Durch »Social action and community development«-Programme, die in der Regel in Zusammenarbeit mit Hochschulangehörigen durchgeführt werden (Alphabetisierungskampagnen, Dorfentwicklungs-, Arbeiterbildungs- und Gesundheitsprogramme).

- Durch ein Solidaritäts- und Kooperationsprogramm von und für verfolgte Wissenschaftler(innen) sowie in einem Programm zum Schutz von



WUS

**World University Service
Deutsches Komitee e.V.**

Bildungseinrichtungen vor staatlicher und halbstaatlicher Repression (LIMA - Deklaration).

Darüber hinaus fordert der **WUS** durch Öffentlichkeitsarbeit und praktizierte Solidarität zur Verwirklichung und Einhaltung der demokratischen Grundrechte auf.

WIE ARBEITET WUS?

1. Das deutsche Komitee des WUS arbeitet im Rahmen des internationalen WUS

an der Gestaltung und Verwirklichung des internationalen Aktionsprogramms durch Spendenaktionen und Finanzierung von Projekten (Fundraising) mit.

2. Auf dem Gebiet des Ausländerstudiums leistet das deutsche Komitee des **WUS** koordinierende Arbeit und verschafft den ausländischen Studierenden gegenüber Behörden und Institutionen Geltung. Es bemüht sich, durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ausländervereinen und -verbänden, mit Studentenvertretungen und Studentengemeinden, Initiativgruppen und Aktionskomitees die Lage der ausländischen Studierenden in der Bundesrepublik zu verbessern.

Dabei geht es insbesondere um sprachliche und soziale Orientierungshilfen

- den Abbau von Diskriminierungen, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung entstehen

- die Verwertbarkeit der Ausbildung für die Berufswirklichkeit in den Herkunftsländern und Probleme der Reintegration.

ZUM BEISPIEL MENSCHENRECHTE

Im Rahmen seiner Menschenrechtsarbeit ergreift **WUS** für verfolgte Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Partei und unterstützt Hochschulen bei der Wahrung ihrer Autonomie.

Neben praktischen Hilfen, die Hochschulangehörigen zugute kommen, gehört auch die aufklärerische Informationsarbeit hierzulande, bisher u.a. durch

- das Buch "Academic Freedom Report"

- eine Ton-Dia-Serie "Vorsicht Universität: Zur Lage der National Universität El Salvador"

- dem Buch "Zur Bildungssituation in Zentralamerika - Bildung heißt Befreiung"

- Länderhefte u.a. zu Chile, Palästina, Südafrika, Türkei

- Seminare zur Hochschulsituation in Afrika, Asien und Lateinamerika

ka

- Initiierung von Stipendienprogrammen für

Exilanten

- Förderprogramme

zum Wiederaufbau

zerstörter Hochschulen

■

■ Wenn Sie am Bezug

■ unserer Materialien

■ interessiert sind oder

■ unsere Arbeit aktiv

■ unterstützen wollen,

■ sollten Sie sich bei uns

■ melden!

Ich interessiere mich für die Arbeit von WUS und bitte um Zusendung von:

- Einladungen zu den Aktivitäten von WUS
- einer Beitrittsklärung (Mitgliedsbeitrag für Studenten DM 30,-, für Akademiker DM 50,-, Institutionen DM 120,-)
- Ich bestelle das Buch "Academic Freedom Report" DM 20,-
Ich interessiere mich für folgende Arbeitsbereiche:
 - Ausländerstudium
 - Universitätszusammenarbeit und Austausch
 - Akademische Solidarität
 - Frauenprojekte

Projekt _____

Name _____

Beruf _____

Adresse _____

Datum _____

Unterschrift _____

Bitte einsenden an:

WORLD UNIVERSITY SERVICE, Deutsches Komitee e.V.

6200 Wiesbaden, Goebenstr. 35, Telefon 0611 / 44 66 48
Spendenkonto : 7 232 100, Bank für Sozialwirtschaft Köln,
BLZ 370 205 00